

**Satzung  
des  
„Vereins der Freunde und Förderer des  
Bischöflichen Berufskollegs St. Michael“  
in Ahlen**

§ 1  
(NAME UND SITZ)

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Bischöflichen Berufskollegs St. Michael“. Er hat einen Sitz in Ahlen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2  
(ZWECK)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Bischöflichen Berufskollegs St. Michael, Warendorfer Str. 72, 59227 Ahlen, insbesondere durch
  - a) Unterstützung bedürftiger Schüler/innen,
  - b) Anschaffung von bzw. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von insbesondere wissenschaftlichen und künstlerischen Lehr- und Lernmitteln,
  - c) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
  - d) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
  - e) Förderung des Schulsports,
  - f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
  - g) Unterstützung der Schulseelsorge.
- 2) Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- 3) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

§ 3  
(MITGLIEDSCHAFT)

- 1) Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins unterstützen und fördern will. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung eines Beitrages erworben.
- 2) Sie endet ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem zuletzt Beiträge entrichtet sind. Einer besonderen Kündigung bedarf es nicht.
- 3) Außerdem kann der Austritt eines Mitgliedes jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- 4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 4  
(BEITRÄGE, SPENDEN, GESCHÄFTSJAHR)

- 1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag von 10,00 Euro pro Jahr erhoben. Der Beitrag ist einmal im Jahr zu zahlen.
- 2) Der Verein nimmt Spenden entgegen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 5  
(ORGANE DES VEREINS)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6  
(VORSTAND)

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie deren Stellvertretern.
- 2) Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- 4) Mitarbeiter des Schulträgers können das Amt des Vorsitzenden und das Amt des Schatzmeisters nicht übernehmen.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 6) Der Vorstand verwaltet und verwendet das Vereinsvermögen
- 7) Unterschriftsberechtigt bei den Kreditinstituten sind der erste Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister.

## § 7 (SITZUNGEN DES VORSTANDES)

- 1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern.
- 2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachkundige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 8 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
- 2) Die Einladung erfolgt rechtzeitig durch eine schriftliche Mitteilung an die einzelnen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9  
(AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

- 1) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt den Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2. Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10  
(MITTELVERWENDUNG)

- 1) Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 2) Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, darf niemand begünstigt werden.

§ 11  
(AUFLÖSUNG)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Rechtsträger der Schule, der das Vermögen dem Bischöflichen Berufskolleg St. Michael für die satzungsmäßigen Zwecke des § 2 dieser Satzung zur Verfügung zu stellen hat.

§ 12  
(INKRAFTTRETEN)

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Sie ist in der Gründungsversammlung vom 28. Februar 2000 aufgestellt und beschlossen worden.